



Nicolas Gontscharow
Gautinger Str. 57
82131 Stockdorf

An die Gemeinde Gauting
Erster Bürgermeister Maximilian Platzer
Und den Gemeinderat
Bahnhofstraße 7
82131 Gauting

Stockdorf, den 07.06.2026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Platzer,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen im Gemeinderat,

für die Neufassung der Geschäftsordnung des Gemeinderats Gauting für die
Legislaturperiode 2026–2032 stelle ich folgenden Antrag:

Antrag zur Geschäftsordnung

Änderung von § 22a – Hybride Teilnahme auch in Ausschusssitzungen ermöglichen

Die Geschäftsordnung sieht bereits die Möglichkeit vor, dass Gemeinderatsmitglieder bei Vorliegen eines triftigen Grundes an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können. Ausschusssitzungen sind davon bislang jedoch ausgenommen.

Diese Einschränkung ist aus meiner Sicht nicht sachgerecht. Gerade in Ausschüssen werden wesentliche fachliche Vorberatungen geführt und in beschließenden Ausschüssen auch verbindliche Entscheidungen getroffen. Für kleinere Gruppierungen ist die Ausschussarbeit besonders herausfordernd, weil sich wenige Gemeinderatsmitglieder gegenseitig in mehreren Ausschüssen vertreten. Wenn ein Ausschussmitglied persönlich verhindert ist und auch die bestellte Stellvertretung nicht persönlich teilnehmen kann, kann eine hybride Teilnahme die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sichern und zugleich eine erhebliche Zusatzbelastung der Stellvertretung vermeiden.

Auch die bisher vorgesehene Mitteilung bis freitags, 12.00 Uhr vor dem Sitzungstag ist für viele praxisrelevante Fälle zu früh. Erkrankungen, kurzfristige berufliche Verpflichtungen, Verkehrsbehinderungen oder andere Ausnahmesituationen lassen

sich häufig nicht mehrere Tage im Voraus planen. Da die Gemeinde bei einer zugelassenen Hybridregelung technisch grundsätzlich auf eine Zuschaltung vorbereitet ist, sollte eine Mitteilung bis 12.00 Uhr am Sitzungstag sachgerecht sein. In unvorhersehbaren Eilfällen soll eine unverzügliche Mitteilung genügen.

Begründung

Die hybride Teilnahme an Sitzungen dient nicht der Bequemlichkeit, sondern der Sicherstellung der Mandatsausübung in begründeten Ausnahmefällen.

Gemeinderatsmitglieder, die wegen Krankheit, beruflicher Verpflichtungen, Betreuungspflichten, Pflegeverantwortung, erheblicher Ortsabwesenheit oder außergewöhnlicher Umstände nicht persönlich anwesend sein können, sollen nicht ohne zwingenden Grund von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen werden.

Dies gilt nicht nur für Sitzungen des Gemeinderats, sondern auch für Ausschusssitzungen. Gerade bei kleinen Gruppierungen kann eine Verhinderung einzelner Mitglieder schnell dazu führen, dass die Last auf die Stellvertretung erheblich zunimmt. Eine begrenzte hybride Teilnahme in Ausnahmefällen ist daher ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit des Ehrenamts mit Beruf, Familie, Pflege und Gesundheit.

Zugleich bleibt der Ausnahmecharakter gewahrt. Die hybride Teilnahme setzt weiterhin einen triftigen Grund voraus. Für Ausschusssitzungen kommt zusätzlich hinzu, dass auch eine persönliche Teilnahme der bestellten Stellvertretung nicht möglich sein darf. Die Präsenzsitzung bleibt damit der Regelfall.

Wenn ein Gemeinderatsmitglied nach Art. 47a GO wirksam mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnimmt und als anwesend gilt, sollte es grundsätzlich auch an Beratung und Abstimmung teilnehmen können. Wahlen bleiben wegen ihrer besonderen rechtlichen Anforderungen ausdrücklich ausgenommen.

Antrag

Der Gemeinderat beschließt, § 22a der Geschäftsordnung wie folgt neu zu fassen:

§ 22a Hybridsitzungen

(1) Gemeinderatsmitglieder und Ortssprecherinnen und Ortssprecher, die aus einem triftigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert sind, können an Sitzungen des Gemeinderats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 47a GO).

Dies gilt entsprechend für Sitzungen der Ausschüsse, soweit dies rechtlich zulässig ist, wenn das jeweilige Ausschussmitglied aus einem triftigen Grund an einer Teilnahme im Sitzungssaal gehindert ist und auch eine persönliche Teilnahme der zuständigen Stellvertretung nicht möglich ist.

Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor bei Krankheit, beruflicher Verhinderung, Betreuungspflichten, Pflege naher Angehöriger, Schwangerschaft oder Mutterschutz, erheblicher Ortsabwesenheit sowie außergewöhnlichen Verkehrs-, Wetter- oder sonstigen Ausnahmesituationen.

Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

(2) Gemeinderatsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Ersten Bürgermeister grundsätzlich spätestens bis 12.00 Uhr am Sitzungstag elektronisch mitteilen.

In unvorhersehbaren Eilfällen, insbesondere bei kurzfristiger Erkrankung, außergewöhnlichen Verkehrsbehinderungen oder vergleichbaren Ausnahmesituationen, ist die Mitteilung unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes nachzuholen.

(3) Der Verantwortungsbereich der Gemeinde beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Gemeinderatsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Gemeinderatsmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt.

(4) Die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder müssen während der Sitzung ständig sichtbar und hörbar sein. In einer nichtöffentlichen Sitzung haben sie dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nicht von Dritten wahrgenommen werden kann.

(5) Eine Bildunterbrechung von zugeschalteten Gemeinderatsmitgliedern ist zulässig, wenn dies zum Schutz personenbezogener Daten erforderlich ist.

(6) Zugeschaltete Gemeinderatsmitglieder gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben als anwesend und können an Beratung und Abstimmung teilnehmen, soweit keine gesetzlichen Ausschlussgründe entgegenstehen.

Die Abstimmung erfolgt mündlich nach namentlichem Aufruf durch den Vorsitz. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

Bei technischen Störungen, die eine ordnungsgemäße Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung verhindern, gilt das zugeschaltete Mitglied für die Dauer der Störung als nicht anwesend.

(7) Der Schutz personenbezogener Daten, die Wahrung der Vertraulichkeit in nichtöffentlichen Sitzungen sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sind jederzeit sicherzustellen.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die vorstehende Neufassung des § 22a der Geschäftsordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Nicolas Gontscharow